

Rheinische Friedrich-Wilhelms-

Rechts und Staatswissenschaftliche Fakultät Universität Bonn Rechtswissenschaft

> Strafrechtliches Institut Prof. Dr. Martin Böse Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Internationales und

**Europäisches Strafrecht** 

Postanschrift: Adenauerallee 24-42 53113 Bonn Tel.: 0228/73-9156

Fax: 0228/73-2418 boese@jura.uni-bonn.de

universität bonn · Strafrechtliches Institut Adenaueralleee 24-42 · 53113 Bonn

## Stellungnahme

zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug

Der vorstehende Gesetzentwurf (RefE) begegnet einerseits Bedenken, die sich auf die Konzeption der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben, insbesondere in einem neuen EU-Finanzschutzstärkungsgesetz (EUFinSchStG), beziehen andererseits aber auch mit Blick auf die Ausgestaltung der einzelnen Vorschriften und den dabei implizit vorausgesetzten Umsetzungsbedarf Anlass zu Kritik (II.). Anderweitiger Umsetzungsbedarf besteht (vorerst) nicht (III.).

#### I. Allgemeine Bedenken gegen die Umsetzung im EUFinSchStG-E

#### 1. Vorzugswürdigkeit einer Umsetzung im StGB

Die Einführung eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (EUFinSchStG-E) ist abzulehnen. Ein eigenständiges Gesetz ist nur dann sinnvoll, wenn es den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Union umfassend und einheitlich regelt. Die Regelungen des Entwurfs haben demgegenüber nur eine ergänzende Funktion, da der strafrechtliche Schutz weiterhin im Wesentlichen über die §§ 263, 264 StGB bzw. § 370 AO gewährleistet wird (RefE, S. 13 ff.). Der Zusammenhang mit den einschlägigen Tatbeständen des StGB (vgl. auch § 1 S. 2, § 3 EUFinSchStG-E) spricht folglich eher dafür, die neuen Regelungen in das StGB (bzw. ggf. in die AO) zu überführen. Diesen Weg hat der Gesetzgeber auch bei der letzten Reform des Korruptionsstrafrechts beschritten, indem er die Tatbestände des EU-Bestechungsgesetzes (Art. 2 und Art. 3 EUBestG) aufgehoben und sie mit der



Erstreckung der §§ 331 ff. StGB auf Europäische Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB) in das allgemeine Korruptionsstrafrecht integriert hat.<sup>1</sup> Die mit einem EUFinSchStG einhergehende Rechtszersplitterung wäre vor diesem Hintergrund ein Rückschritt. Eine einheitliche Regelung im StGB erleichtert es hingegen dem Normadressaten, sich Kenntnis von den einschlägigen Strafvorschriften zu verschaffen, und dient damit der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

#### 2. Pauschale Einbeziehung von Ausgaben und Einnahmen

Der sachliche Schutzbereich der Tatbestände des EUFinSchStG-E ist allgemein auf "Leistungen" (§ 1) bzw. Einnahmen (§ 2) der Union bezogen, ohne dabei nach dem jeweiligen Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes zu differenzieren. Dieser umfassende Ansatz geht auf die unionsrechtliche Definition der finanziellen Interessen zurück, die sämtliche Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die durch den Haushaltsplan der Union oder den Haushaltsplan eines Organ, einer Einrichtungen oder sonstigen Stelle der Union erfasst, erworben oder geschuldet werden (Art. 2 Abs. 1 lit. a Richtlinie 2017/1371).

Bisher wird der Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes (Subvention, Abgabe) durch das deutsche Recht präzise bezeichnet (vgl. u.a. § 264 Abs. 7 Nr. 2 StGB, § 3 Abs. 3 AO). Demgegenüber ist der Begriff "Einnahmen" (§ 2 EUFinSchStG-E) so allgemein gefasst, dass er kaum mehr geeignet erscheint, eine klare Orientierung hinsichtlich des Schutzgegenstandes zu vermitteln. Dies gilt um so mehr, als der Entwurf – mit Recht – davon ausgeht, dass ein Teil der im Haushaltsplan der Union erfassten Eigenmittel, nämlich der anhand des Bruttonationaleinkommens festgesetzte Beitrag der Mitgliedstaaten, nicht erfasst wird (RefE, S. 11). Mit Blick auf die insoweit bestehenden Unsicherheiten sollten der Anwendungsbereich auf der Einnahmen- und Ausgabenseite in Anlehnung an die Systematik des geltenden Rechts festgelegt und damit klar und eindeutig geregelt werden (s. dazu näher unten II.1. und 2.).

### II. Einzelkritik der Vorschriften

#### 1. Missbräuchliche Verwendung von Leistungen der EU (§ 1 EUFinSchStG-E)

Die Vorschrift ist nach dem Vorbild des bisherigen § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB (missbräuchliche Verwendung von Subventionen) ausgestaltet und erstreckt den strafrechtlichen Schutz auf "aus öffentlichen Mitteln der Europäischen Union gewährte Leistungen" (§ 1 S. 1 EUFinSchStG-E). Diese Erweiterung beruht auf der

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BT-Drucks. 18/4350, S. 18 f., 26.



unionsrechtlichen Verpflichtung, auch für Ausgaben im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe einen solchen strafrechtlichen Schutz vorzusehen (Art. 3 Abs. 1 lit. b Nr. iii Richtlinie 2017/1371; s. insoweit RefE, S. 27).

a) Der Entwurf sieht einen Umsetzungsbedarf nur auf der Ausgabenseite (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a und b, jeweils Nr. ii Richtlinie 2017/1371). Demgegenüber wird ein entsprechender Umsetzungsbedarf auf der Einnahmenseite (Art. 3 Abs. 1 lit. c Nr. iii Richtlinie 2017/1371) mit der Begründung verneint, dass die rechts- oder vertragswidrige Verwendung einer rechtmäßig gewährten Vergünstigung dadurch unter Strafe gestellt wird, dass eine entsprechende Verwendungsabsicht zuvor anzuzeigen ist (§ 153 Abs. 3 AO) und eine Verletzung dieser Anzeigepflicht, soweit es dadurch zu einer Abgabenverkürzung kommt, nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO strafbar ist (RefE, S. 15). Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass die Berichtigungspflicht nach § 153 Abs. 3 AO auf Zölle der Union keine Anwendung mehr findet, da sie durch die vorrangigen Bestimmungen im Unionszollkodex<sup>2</sup> verdrängt wird.<sup>3</sup> Aus ähnlichen Gründen geht die vorherrschende Auffassung davon aus, dass die Pflicht zur Anzeige der Absicht zur zweckwidrigen Verwendung von Subventionen (§ 3 Abs. 2 SubvG) nicht auf Subventionen der Union anwendbar ist, da es dem deutschen Gesetzgeber insoweit an einer Regelungskompetenz fehle.<sup>4</sup> In beiden Fällen steht und fällt die Strafbarkeit also mit einer unionsrechtlichen Anzeige- bzw. Berichtigungspflicht. Hält man aufgrund der unionsrechtlichen Pflicht, entsprechende Strafvorschriften einzuführen und dabei gegebenenfalls auch über den sekundärrechtlichen Mindeststandard hinauszugehen, auch die Normierung einer (subsidiären) strafbewehrten Anzeigepflicht im innerstaatlichen Recht für zulässig halten<sup>5</sup>, wäre § 1 EUFinSchStG ebenso wie eine Ergänzung des § 370 AO entbehrlich und § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB könnte gestrichen werden. Vorzugswürdig erscheint es demgegenüber, die missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln in einem eigenen Tatbestand zu erfassen [s. dazu sogleich unter b)] und dabei nicht danach zu unterscheiden, ob es sich um eine Steuervergünstigung oder eine (sonstige) Leistung handelt, d.h. die Voraussetzungen der Strafbarkeit sollten insoweit einheitlich festgelegt werden.

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABI. EU L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Ransiek, in: Kohlmann, Steuerstrafrecht (47. Lieferung, November 2012), § 370 AO Rn. 355 f.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> *Tiedemann*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), LK-StGB, Bd. 9/1, 12. Aufl. 2012, § 264 Rn. 12; *Wohlers/Mühlbauer*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), MK-StGB, Band 5, 2. Aufl. 2014, § 264 Rn. 97.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. bereits den entsprechenden Vorschlag zur strafrechtlichen Erfassung von Umgehungshandlungen: *Tiedemann*, ZStW 87 (1975), 253 (286 f.).



b) Hält man an der eigenständigen Kriminalisierung der missbräuchlichen Verwendung fest, so sollte ein entsprechender Tatbestand im StGB geschaffen werden (s. oben I.1.). Da das tatbestandliche Unrecht keine Täuschungshandlung voraussetzt, sollte der bereits bestehende Tatbestand aus § 264 StGB herausgelöst und in einer eigenen Vorschrift erfasst werden. In seinem Kern ("Missbrauch") weist § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB ebenso wie § 1 EUFinSchStG-E Parallelen zur Untreue (§ 266 StGB) auf (RefE, S. 27), weshalb der neue Tatbestand als § 266c StGB eingefügt werden könnte. Auf einer derartigen Konzeption beruht auch der Tatbestand des Förderungsmissbrauchs im österreichischen Strafgesetzbuch (§ 153b öStGB).6 Neben Subventionen und Leistungen aus EU-Mitteln sollten – entsprechend der bestehenden Regelung in § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB - auch öffentliche Mittel nach Bundes- oder Landesrecht erfasst werden (vgl. § 264 Abs. 7 Nr. 1 StGB); da dem Untreuetatbestand eine überschießende Innentendenz fremd ist, entfällt zudem die in § 1 EUFinSchStG vorausgesetzte Bereicherungsabsicht, da es sich nicht um einen betrugsähnlichen Tatbestand handelt.<sup>7</sup> In beiderlei Hinsicht entspräche die Ausgestaltung des Tatbestandes der österreichischen Regelung. Schließlich wäre in dem Tatbestand auch eine Versuchsstrafbarkeit vorzusehen (Art. 5 Abs. 2 Richtlinie 2017/1371; vgl. RefE, S. 34 zur Einführung einer Versuchsstrafbarkeit in § 264 Abs. 4 StGB-E), die in § 1 EUFinSchStG noch fehlt. Die Regelung könnte wie folgt lauten:

- "§ 266c Missbräuchliche Verwendung von Subventionen und Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Rahmen der Auftragsvergabe
- (1) Wer dem Vermögen der Europäischen Union oder einer inländischen öffentlichen Einrichtung, Körperschaft oder Anstalt dadurch einen Nachteil zufügt, dass er eine Subvention (§ 264 Abs. 7) oder eine im Rahmen der Auftragsvergabe aus öffentlichen Mitteln erlangte Leistung entgegen einer durch Rechtsvorschrift oder Vertrag festgelegten Verwendungsbeschränkung verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar."

Darüber hinaus könnte ein entsprechender Missbrauchstatbestand für Vergünstigungen bei der Abgabenerhebung in § 370 AO ergänzt werden [s. oben a)].

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Zum unionsrechtlichen Hintergrund der Vorschrift: *Fabrizy*, Strafgesetzbuch, Kurzkommentar, 10. Aufl. 2010, § 153b Rn. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Diese beiden Anregungen verdanke ich meinem Kollegen Prof. Dr. Volker Erb (Mainz).



#### 2. Rechtswidrige Verminderung von Einnahmen der EU (§ 2 EUFinSchStG)

Die Vorschrift soll die auf den Schutz der Einnahmenseite bezogene Umsetzungspflicht (Art. 3 Abs. 2 lit. c Richtlinie 2017/1371) umsetzen und ist nach dem Vorbild des § 370 AO konzipiert (RefE, S. 31). Ungeachtet der weiten Definition der finanziellen Interessen (Art. 2 Abs. 1 lit. a Richtlinie 2017/1371, s. oben I.2.) besteht angesichts des bereits bestehenden Schutzes nach deutschem Strafrecht allenfalls geringer Umsetzungsbedarf. Um diesen zu identifizieren, ist nach der Art der Einnahmen zu differenzieren.<sup>8</sup>

- a) Zunächst sind die Eigenmittel zu berücksichtigen, die aus den traditionellen Eigenmitteln (Zöllen und anderen EU-Abgaben), den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln und den anhand des Bruttonationaleinkommens der Mitgliedstaaten festgelegten Eigenmitteln bestehen (RefE, S. 7). In Bezug auf Zölle und Abgaben sowie die Mehrwertsteuer-Eigenmittel wird ein strafrechtlicher Schutz bereits durch das geltende Recht (§ 370 AO) gewährleistet (RefE, S. 10 f., 14 f., 16 f.). Bei den nach dem Bruttonationaleinkommen bemessenen Eigenmitteln geht der Entwurf zutreffend davon aus, dass insoweit keine Kriminalisierungspflicht besteht, da diese Mittel aus dem nationalen Haushalt des jeweiligen Mitgliedstaates stammen und daher nicht Gegenstand einer spezifisch gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Straftat sein können (vgl. RefE, S. 11). Dies gilt entsprechend für Beiträge von Drittstaaten zur gemeinsamen Finanzierung bestimmter Förderprogramme (vgl. RefE, S. 8). Damit besteht insoweit kein Umsetzungsbedarf; § 2 EUFinSchStG-E ist daher bereits in dieser Hinsicht zu weit geraten.
- b) Als sonstige Einnahmen werden außerdem Einkünfte aus dem Verwaltungsbetrieb der Union genannt, z.B. die Erlöse aus Verkauf, Verpachtung oder Vermietung von Immobilien, aus der Erbringung von Dienstleistungen oder aus Geldanlagen (RefE, S. 10, 30 f.). Derartige Einnahmen werden indes bereits über den allgemeinen Betrugstatbestand als Vermögen (§ 263 StGB, ggf. i.V.m. § 13 StGB) geschützt. Der Einführung einer besonderen Strafvorschrift bedarf es daher insoweit nicht.
- c) Darüber hinaus gehören zu den Einnahmen Steuern und Beiträge, welche die Union von ihren Bediensteten erhebt bzw. einbehält (RefE, S. 10, 30). Ein strafrechtlicher Schutz wird insoweit nicht über § 370 AO gewährleistet, da dieser Tatbestand auf

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. zum Überblick über die Einnahmen der Union: *Bieber*, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hrsg.), Europäisches Unionrecht, Band 4, 7. Aufl. 2015, Art. 311 AEUV Rn. 27 ff., 41 ff.



Steuern bzw. Beiträge der EU nicht anwendbar ist (vgl. dagegen § 3 Abs. 3, § 370 Abs. 6 AO). Allerdings wäre zu erwägen, ob nicht ebenfalls eine (subsidiäre) Anwendung des § 263 StGB in Betracht kommt, soweit der grundsätzlich vorrangige § 370 AO nicht eingreift. Sofern man eine solche richtlinienkonforme Auslegung des geltenden Rechts nicht für möglich hält, könnte der Anwendungsbereich des § 370 AO vom Gesetzgeber auf Steuern und Beiträge ausgedehnt werden, welche die Union von ihren Bediensteten erhebt (vgl. bereits § 370 Abs. 6 AO).

d) Schließlich zählen auch die von der Kommission verhängten Geldbußen (und Zwangsgelder, vgl. Art. 23, 24 Verordnung [EG] 1/2003) zu den sonstigen Einnahmen (vgl. RefE, S. 10, 31). In dieser Hinsicht gewährt § 263 StGB keinen strafrechtlichen Schutz, da nach ganz herrschender Auffassung der öffentliche Bußgeldanspruch aufgrund des eigenständigen mit der Ahndung der Zuwiderhandlung verfolgten Zwecks nicht Bestandteil des strafrechtlich geschützten Vermögens ist. 10

Mit der in § 2 EUFinSchStG-E vorgesehenen Regelung würde sich der deutsche Gesetzgeber von dem bisherigen Verständnis lösen und beispielsweise unter Strafe stellen, dass ein Unternehmensvertreter auf ein Auskunftsverlangen der Kommission (Art. 18 Verordnung [EG] 1/2003) oder in einem Kronzeugenantrag falsche Angaben macht und dadurch erreicht, dass der von dem Unternehmen begangene Kartellverstoß mit einem geringeren Bußgeld (oder gar nicht) geahndet wird. Darüber hinaus wäre § 2 EUFinSchStG-E um eine – bislang nicht vorgesehene – Versuchsstrafbarkeit zu ergänzen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Richtlinie 2017/1371), d.h. im Ergebnis wäre bereits die Falschauskunft in dem von der Kommission geführten Verwaltungsverfahren ohne Rücksicht auf den Verfahrensausgang strafbar.

Gegen eine solche Ausweitung bestehen jedoch rechtssystematisch erhebliche Bedenken, denn auch das von der Kommission verhängte Buß- bzw. Zwangsgeld verfolgt mit der Ahndung von Zuwiderhandlungen (bzw. beim Zwangsgeld mit der Verwaltungsvollstreckung) einen eigenständigen, von fiskalischen Interessen gelösten Zweck.<sup>11</sup> Zudem besteht auch kein Bedürfnis, derartige Falschangaben durch das nationale Strafrecht zu kriminalisieren, da die Kommission Verstöße gegen verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflichten mit einer Geldbuße von bis zu 1% des Jahresumsatzes ahnden kann (Art. 23 Abs. 1 Verordnung [EG] 1/2003). Aus diesen

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. zur Eigenheimzulage BGH NJW 2007, 2864 (2867).

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> BGH NJW 1993, 273 (275), Hefendehl, in: MK-StGB (Fußn. 2), § 263 Rn. 461 m.w.N.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. allgemein zur Ahndungs- und Abschreckungsfunktion der von der Kommission verhängten Geldbußen: EuGH EuZW 2008, 93 (96).



Gründen erscheint es naheliegend, dass ein Täuschungsverhalten, das darauf abzielt, dass gegen ein Unternehmen keine bzw. eine mildere Sanktion verhängt wird, nicht von der unionsrechtlichen Kriminalisierungspflicht (Art. 3 Abs. 2 lit. c Richtlinie 2017/1371) erfasst wird.

e) Nach alledem besteht für die Einführung eines neuen Straftatbestands (§ 2 EUFinSchStG-E) kein Bedürfnis, da bereits nach dem geltenden Recht ein ausreichender strafrechtlicher Schutz besteht. Es wäre allenfalls zu erwägen, den Anwendungsbereich des § 370 AO auf von der Union erhobene Steuern und Beiträge auszudehnen [s. oben c)].

# 3. Bestechlichkeit und Bestechung mit Bezug zu den finanziellen Interessen der EU (§ 3 EUFinSchStG)

Mit § 3 EUFinSchStG-E sollen die Vorgaben zur Bestechung und Bestechlichkeit öffentlicher Bediensteter umgesetzt werden (Art. 4 Abs. 2 Richtlinie 2017/1371). Da diese Vorgaben nicht das Merkmal der pflichtwidrigen Diensthandlung enthalten, wird auf dieses Merkmal verzichtet und stattdessen – wie in den unionsrechtlichen Vorgaben – eine Schädigung oder Gefährdung des Vermögens der Union gefordert (RefE, S. 33 f.).

Im Entwurf wird indes eingeräumt, dass die dienstlichen Pflichten des Täters regelmäßig auch die Pflicht einschließen, das Vermögen der Union vor Schäden zu bewahren (RefE, S. 11, 34). Eine Diensthandlung, mit der das Vermögen der Union (vorsätzlich) geschädigt oder gefährdet wird, ist grundsätzlich pflichtwidrig.<sup>12</sup> Daher besteht bereits über die §§ 332, 334 StGB ein ausreichender strafrechtlicher Schutz, so dass es einer Erweiterung dieser Tatbestände durch § 3 EUFinSchStG nicht bedarf.<sup>13</sup>

#### 4. Änderung des § 335a StGB

Die Regelung dehnt den Anwendungsbereich der §§ 331 Abs. 2, 333 Abs. 2 StGB auf ausländische und internationale Richter aus, um der weiten Definition des nationalen Beamten (Art. 4 Abs. 4 lit. a Nr. ii Richtlinie 2017/1371) zu entsprechen und auch den

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl etwa BGH NStZ 2005, 214 f. (Zahlung auf Scheinrechnungen); OLG Frankfurt a.M. NJW 1990, 2074 (2075 – unterlassene Beanstandung mangelhafter Leistungen); zusammenfassend *Korte*, in: MK-StGB (Fußn. 2), § 332 Rn. 27 m.w.N.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Stellungnahme Nr. 36/2017 (November 2017), Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, S. 6.



Fall zu erfassen, dass ein Richter nicht seine richterlichen, sondern lediglich dienstliche Pflichten verletzt (RefE, S. 12, 34 f.).

Eine solche Erweiterung ist indes nicht geboten. Nach § 335a Abs. 1 Nr. 1 StGB sind die §§ 332, 334 StGB bereits auf ausländische und internationale Richter anwendbar. Da die Verletzung richterlicher Pflichten nach den gleichen Regeln festzustellen ist wie die Verletzung dienstlicher Pflichten,<sup>14</sup> besteht für eine gesonderte Erfassung dienstlicher Pflichten von Richtern kein Bedürfnis.

Die Entwurfsbegründung, wonach über die Ausweitung des § 335a StGB eine Annäherung an die Systematik der internationalen Vorgaben stattfinde (RefE, S. 35), vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Zwar trifft es zu, dass Art. 16 des UN-Übereinkommens gegen Korruption nicht zwischen pflichtwidriger und pflichtgemäßer Diensthandlung unterscheidet. Allerdings hat sich der deutsche Gesetzgeber bewusst darauf beschränkt, auf ausländische Richter und Bedienstete nur die §§ 332, 334 StGB anzuwenden, und damit an dem Erfordernis einer Pflichtverletzung festgehalten. 15 Aus der Entwurfsbegründung geht nicht hervor, aus welchem sachlichen Grund man diese Entscheidung revidieren sollte; zudem ist nicht ersichtlich, warum eine solche Ausweitung auf Richter beschränkt bleiben und nicht auch ausländische Bedienstete erfassen sollte (vgl. Art. 16 UN-Übereinkommen gegen Korruption).

#### III. Weiterer Umsetzungsbedarf

#### 1. Missbräuchliche Verwendung anvertrauter Vermögenswerte

Der Einschätzung, dass es mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben zur Kriminalisierung der missbräuchlichen Verwendung anvertrauter Vermögenswerte (Art. 4 Abs. 3 Richtlinie 2017/1371) keiner neuen Strafvorschrift bedarf, da insoweit der Tatbestand der Untreue (§ 266 StGB) eingreift (RefE, S. 18), ist zuzustimmen. <sup>16</sup> Diese Auffassung entspricht auch der bisherigen Umsetzungspraxis in Bezug auf entsprechende völkerrechtliche Vorgaben (Art. 17 UN-Übereinkommen gegen Korruption). <sup>17</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Kuhlen, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 332 Rn. 26.

<sup>15</sup> BT-Drucks. 18/4350, S. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> BRAK-Stellungnahme (Fußn. 13), S. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> BT-Drucks. 18/2138, S. 82.



#### 2. Geldwäsche

Der Entwurf sieht mit Blick auf die zu erwartende Richtlinie zur Harmonisierung des Geldwäschetatbestands (vorerst) von einer Umsetzung der auf die Geldwäsche bezogenen Kriminalisierungspflicht (Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2017/1371) ab (RefE, S. 17). Dies ist grundsätzlich nachvollziehbar; sollte sich aber mit Blick auf den Ablauf der Umsetzungsfrist am 6. Juli 2019 (Art. 17 Abs. 1 Richtlinie 2017/1371) eine vorherige Anpassung des § 261 StGB als notwendig erweisen, so wäre der Vortatenkatalog zu erweitern, soweit die entsprechenden Tatbestände bislang nur bei gewerbs- oder bandenmäßiger Begehung erfasst werden (§ 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 StGB). Eine Ergänzung könnte wie folgt formuliert werden: 18

"6. Vergehen nach den §§ 263, 264, 266c StGB und § 370 AO, soweit die Tat gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtet ist."

Bonn, 16. November 2018

(Prof. Dr. Martin Böse)

Markin Son

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Vgl. auch BRAK-Stellungnahme (Fußn. 13), S. 7.